

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

3. Jahrgang

Berlin, den 24. Dezember 1936

Blatt 30

Inhalt: Umwandlung einer »Geheimvorschrift« in »N. f. D. Vorschrift.« S. 261. — Postverkehr nach Ostpreußen. S. 261. — Stärkenachweisungen und Ausrüstungsnachweisungen für die Wehrerfahrdienststellen der Wehrmacht. S. 261. — Bestimmungen für Ergänzung des Offizierkorps des Beurlaubtenstandes des Heeres. S. 262. — Ausstellung von Beurteilungen für M. D. W. und M. D. S. 265. — Versorgungsbereiche der Heeres-Feldzeugdienststellen. S. 265. — Zurückziehen der Feldfernsprecher a/A., Klappenschränke OB 05 und OB 17 aus der planmäßigen Truppenausrüstung. S. 267. — Sonderausrüstung für Feldgeistliche. S. 268. — Artillerierechenchiefer für die Stäbe der Artillerieabteilungen. S. 268. — Ausschneiden der Kartätschen. S. 268. — Unterrichts-Tafeln für Munition der J. K. 16 n/A. S. 268. — Streckenzugtafel (A) und (J). S. 268. — Außerkrafttreten einer Verfügung. S. 268. — Beförderungsgrenzen. S. 268. — Sammeln von Altmateriale bei Truppen und Behörden. S. 269. — Vergebung von Leistungen. S. 269. — Verichtigung. S. 269. — Beförderungsgeld. S. 270. — Bekleidungsentschädigung für E-Offizieranwärter. S. 270. — Kraftstoffvertrag 1936. S. 270. — Handschriftliche Änderungen von Ausrüstungsnachweisungen. S. 271. — Stärkenachweisungen (RS) 1935. S. 272. — Handschriftliche Verichtigungen. S. 273. — Ausgabe neuer Druckvorschriften. S. 273. — Ausgabe von Deckblättern. S. 273. — Außerkraftsetzung von Merkblättern. S. 273. — Inhaltsverzeichnis. S. 273.

765. Umwandlung einer »Geheimvorschrift« in »N. f. D. Vorschrift.«

Die Verschlusssachen-Vorschrift (H. Dv. g. 2) vom 1. 10. 1935 ist mit sofortiger Wirkung als »Nur für den Dienstgebrauch« zu behandeln.

Es sind daher auf dem roten äußeren Umschlag und auf dem Titelblatt dieser Vorschrift die Worte »Geheim« zu streichen und dafür zu setzen »Nur für den Dienstgebrauch« sowie die Prüfnummer zu streichen. Außerdem ist die Beschriftung »H. Dv. g. 2« durch »H. Dv. 99« bzw. »L. Dv. g. 2« durch »L. Dv. 99« zu ersetzen.

In der H. Dv. g. 1 — Verzeichnis der Geheimen Druckvorschriften — vom 26. 3. 1936, ist auf Seite 5 die H. Dv. g. 2 mit allen Angaben zu streichen.

In der H. Dv. 1 a — Verzeichnis der planmäßigen Heeresdruckvorschriften — vom 1. 6. 1935 ist auf Seite 20 bei H. Dv. 99 einzutragen:

in Längsspalte 1 unter der Zahl 99: »N. f. D.«,

in Längsspalte 2: »Verschlusssachen-Vorschrift (Verschl. B.). Gültig für die Wehrmacht. 1. 10. 1935«.

Der Reichskriegsminister,
14. 12. 36. Abw (III b).

766. Postverkehr nach Ostpreußen.

Wie das Reichspostministerium mitteilt, häufen sich in letzter Zeit die Fälle (bis zu 20 Briefen täglich), in denen Einschreibsendungen nach Ostpreußen unmittelbar bei der Post aufgegeben werden.

Auf den Anhang IV der Verschl. B. (H. Dv. 99, M. Dv. Nr. 9, L. Dv. 99) wird hingewiesen, nach welchem der Postverkehr der Wehrmacht mit Ostpreußen (mit Ausnahme der Wertsendungen und der Pakete) über die Hauptabsendestelle des Reichskriegsministeriums zu leisten ist.

Der Reichskriegsminister,
14. 12. 36. Abw (III b).

767. Stärkenachweisungen und Ausrüstungsnachweisungen für die Wehrerfahrdienststellen der Wehrmacht.

Mit Wirkung vom 1. 9. 1936 haben für die Wehrerfahrdienststellen der Wehrmacht allein Gültigkeit:

1. die Stärkenachweisungen für die Wehrerfahrdienststellen der Wehrmacht gemäß:

R. K. M. AHA Nr. 2020/36 g Allg E (I b)
vom 25. 8. 1936,

R. K. M. AHA Nr. 2020/36 g Allg E (I b)
II. Ang. v. 1. 9. 1936,

R. K. M. AHA Nr. 2833/36 g Allg E (I b)
vom 23. 9. 1936,

R. K. M. AHA Nr. 3001/36 g Allg E (I b)
vom 7. 10. 1936,

D. R. S. Allg E (III) Nr. 10000/36 (II. Ang.)
vom 1. 8. 1936, Teil II S. 11;

2. die Ausrüstungsnachweisungen für Kraftfahrzeuge der Wehrerfahrdienststellen der Wehrmacht gemäß:

R. K. M. AHA Nr. 13030/36 Allg E (I b)
vom 7. 11. 1936 und

D. R. S. Nr. 1918/36 g AHA/In 6 (III d)
vom 30. 10. 1936, betr. Kraftfahrzeug-Soll für Wehrerfahrdienststellen;

3. die Stärkenachweisungen (RS) 1935, Heft 15, für eine Versorgungsabteilung eines Wehrkreiskommandos (Nr. 011262 und 011263);

4. die Stärkenachweisungen (RS) 1935, Heft 15, für Versorgungsabteilungen eines Wehrbezirkskommandos (Nr. 011265 bis 011273);

5. die Stärkenachweisungen (RS) 1935, Heft 15, für Fürsorgereferate eines Wehrbezirkskommandos (Nr. 011275 und 011276);

6. die Stärkenachweisungen (RS) 1935, Heft 15, für die Mob. Zuschläge M 2a (Nr. 011255) und M 2b (Nr. 011260), befristet bis zum 31. 3. 1937.

Der Erlaß R. K. Min. Nr. 436/36 g Vers (I b) vom 16. 6. 1936 behält Gültigkeit, jedoch ohne die Anlagen 1a, 2a und 3a, die durch die Stärkenachweisungen gemäß obiger Ziffern 3, 4 und 5 ersetzt sind.

Sämtliche nicht aufgeführten bisher vom Reichskriegsministerium oder von den Oberkommandos der Wehrmachtteile erlassenen Stärkenachweisungen für die Wehrrangdienststellen der Wehrmacht und Ausrüstungsnachweisungen (Kfz.) für Wehrrangdienststellen der Wehrmacht sind gemäß H. Dv. g 2 zu vernichten.

Neuausgabe der Friedensstärkenachweisungen für die Wehrrangdienststellen erfolgt im Frühjahr 1937.

Reichskriegsministerium,
18. 12. 36. AHA/Allg E (I b).

768. Bestimmungen für Ergänzung des Offizierkorps des Beurlaubtenstandes des Heeres.

In den »Bestimmungen für Ergänzung des Offizierkorps des Beurlaubtenstandes des Heeres« vom 14. Mai 1936 (Ob. d. S. Nr. 8900/36 Allg E (II b) vom 14. 5. 36) sind folgende Ergänzungen und Änderungen aufzunehmen:

1. Im Inhaltsverzeichnis ist »§ 5 Laufbahn der Reserve-Offizieranwärter (W)« zu streichen und der »§ 6—8« in »§ 5—7« umzuändern.

2. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Das Offizierkorps des Beurlaubtenstandes ergänzt sich aus

3. a) A. Soldaten, die nach 2jährigem aktivem Wehrdienst als Reserve-Offizieranwärter und Feldwebel (Wachmeister) der Reserve entlassen worden sind, eine 4wöchige Übung im Reserveverhältnis erfolgreich abgeleistet haben und zum Reserve-Offizier gem. § 5 gewählt worden sind.

Die Ernennung zum Reserve-Offizieranwärter darf vom letzten Tage des 1. Dienstjahres ab auf Vorschlag des Rp. usw. Chefs durch den Kommandeur eines Regiments oder selbständigen Verbandes erfolgen. Hiernach zum Reserve-Offizieranwärter ernannte Schützen dürfen vom Beginn des 2. Dienstjahres ab zum überplanmäßigen Gefreiten befördert werden.

B. Soldaten, die nach 1jährigem aktivem Wehrdienst als Reserve-Offizieranwärter und Gefreite der Reserve entlassen worden sind, 3 Reserveübungen erfolgreich abgeleistet haben und zum Reserve-Offizier gem. § 5 gewählt worden sind.

Die Ernennung zum Reserve-Offizieranwärter erfolgt bei der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst am Entlassungstage auf Vorschlag des Rp. usw. Chefs durch den Kommandeur eines Regiments oder selbständigen Verbandes unter Beförderung zum Gefreiten der Reserve.

C. Soldaten der Geburtsjahrgänge 1900 bis 1912 (in Ostpreußen 1900 bis 1909), die nach 4monatiger Ausbildung bei Ergänzungseinheiten als Reserve-Offizieranwärter und Gefreite der Reserve bis zum 30. 9. 1937 entlassen worden sind, 3 Reserveübungen erfolgreich abgeleistet haben und zum Reserve-Offizier gem. § 5 gewählt worden sind.

Ernennung zum Reserve-Offizieranwärter erfolgt am Schluß der 4monatigen Ausbildung bei Ergänzungseinheiten wie zu B. Für ihre Weiterausbildung gelten im übrigen die für die Reserve-Offizieranwärter nach B gültigen Bestimmungen.

D. Soldaten des Geburtsjahrganges 1913 und jüngerer Geburtsjahrgänge, die nach 4monatiger Ausbildung bei Ergänzungseinheiten als Reserve-Offizieranwärter und Gefreite der Reserve und nach weiterer 1jähriger Dienstzeit bei der aktiven Truppe als Reserve-Offizieranwärter und Feldwebel (Wachmeister) der Reserve entlassen worden sind, eine 4wöchige Übung im Reserveverhältnis abgeleistet haben und zum Reserve-Offizier gem. § 5 gewählt worden sind.

Ernennung zum Reserve-Offizieranwärter erfolgt am Schluß der 4monatigen Ausbildung bei Ergänzungseinheiten wie zu B.

Für ihre Weiterausbildung gelten im übrigen die für die Reserve-Offizieranwärter nach A gültigen Bestimmungen.

b) } wie bisher.
c) }

3. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

4. a) Die Sanitäts- und Veterinär-Offiziere des Beurlaubtenstandes ergänzen sich unter sinngemäßer Anwendung der in Abs. 2 und 3a und c gegebenen Bestimmungen.

Grundsätzlich haben die für die Weiterbildung zu Sanitäts- und Veterinär-Offizieren des Beurlaubtenstandes in Frage kommenden Anwärter das 1. Jahr ihrer aktiven Dienstpflicht mit der Waffe bei einem Truppenteil abzuleisten.

Mediziner¹⁾ und Veterinärmediziner²⁾ sind hierzu unter gleichen Voraussetzungen auf ihre Eignung zum Reserve-Offizieranwärter zu prüfen und gegebenenfalls vom letzten Tage des 1. Dienstjahres ab zu Reserve-Sanitäts- bzw. Reserve-Veterinär-Offizieranwärtern zu ernennen und vom Beginn des 2. Dienstjahres ab zum überplanmäßigen Gefreiten zu befördern.

Die für die Laufbahn als Reserve-Sanitäts-Offizieranwärter bzw. Veterinär-Offizieranwärter bestimmten Mediziner und Veterinärmediziner werden vom 2. Dienstjahr ab ausnahmslos im Sanitätsdienst bzw. Veterinärdienst weitergebildet.

b) die Offiziere (W) des Beurlaubtenstandes ergänzen sich unter sinngemäßer Anwendung der in Abs. 2 und 3b gegebenen Bestimmungen aus Ober-Feuerwerkern, die nach mindestens 12jähriger Dienstzeit aus dem aktiven Wehrdienst ausscheiden, sowie der im Abs. 3c gegebenen Bestimmungen.

4. § 1 Abs. 5. Vorletzte und letzte Zeile streiche »den Ausgleich — Heeres Feldzeugmeisterei«.

5. § 2 ergänze wie folgt:

»§ 2

Laufbahn der Reserve-Offizieranwärter.

A. 1. Reserve-Offizieranwärter, die ab Herbst 1936 nach 2jährigem aktivem Wehrdienst

1) Unter Mediziner sind zu verstehen:

- a) Abiturienten, die Medizin zu studieren beabsichtigen,
- b) Studierende der Medizin,
- c) Medizinalpraktikanten,
- d) »Ärzte — bestallt«.

2) Unter Veterinärmediziner sind zu verstehen:

- a) Abiturienten, die Veterinärmedizin zu studieren beabsichtigen,
- b) Studierende der Veterinärmedizin,
- c) Veterinärpraktikanten,
- d) »Tierärzte — bestallt«.

entlassen werden, erhalten im zweiten aktiven Dienstjahr die Ausbildung bis zum Zugführer (s. Anlage 1). Sie dürfen in der Regel mit dem 1. Juni des zweiten Dienstjahres, bei ganz hervorragender Eignung auch schon vom 1. April des 2. Dienstjahres ab zum überzähligen Unteroffizier, bei der Entlassung, nach 2jähriger Dienstzeit und Eignung zum Zugführer, zum Feldwebel (Wachtmeister) der Reserve befördert werden.

2. Sie haben innerhalb ihrer ersten 3 Reservejahre eine 4wöchige Übung — (Offz. Übung) — bei dem Truppenteil abzuleisten, bei dem sie nach 2jähriger Dienstzeit zum Feldwebel der Reserve befördert worden sind. Im übrigen finden die Bestimmungen des Abschnitts B Abs. 1, 4 bis 7 sinngemäß Anwendung.

B. Für Reserve-Offizieranwärter, die nach 1jährigem aktiven Wehrdienst entlassen werden und 3 Reserveübungen abzuleisten haben, gelten folgende Bestimmungen: (Abs. 1 bis 7 wie bisher).

6. § 3 ergänze wie folgt:

»§ 3

Aufbahn der Reserve-Sanitäts-Offizieranwärter.

- A. 1. Zu Reserve-Sanitäts-Offizieranwärtern ernannte Mediziner, die zu 2jährigem aktiven Wehrdienst verpflichtet sind, erhalten im 2. aktiven Dienstjahr eine Ausbildung im Sanitätsdienst. Sie werden hierzu am 1. 10. jeden Jahres in die Sanitätsabteilung ihrer Division versetzt. Sie sind bei dieser überplanmäßig zu führen und erhalten bis zum 31. März des 2. Dienstjahres eine Ausbildung im Sanitätsdienst (Sanitätsschule).

Bei Bewährung sind sie am 31. März des 2. Dienstjahres unter Beförderung zum Sanitätsunteroffizier der Reserve durch den Kommandeur der Sanitätsabteilung aus dem aktiven Wehrdienst zu entlassen, mit der Verpflichtung, das 4. Halbjahr ihrer aktiven Dienstpflicht nach erlangter Bestallung als Arzt nachzudienen. Dem zuständigen Wehrkreiskommando ist namentliche Meldung zu erstatten.

Bei Nichtbewährung werden sie von der Liste der Reserve-Sanitäts-Offizieranwärter gestrichen und genügen ihrer Wehrpflicht ohne Unterbrechung bei der Sanitätsabteilung weiter.

2. Reserve-Sanitäts-Offizieranwärter, die während des Studiums ihren Beruf wechseln, müssen das 4. Halbjahr in der Truppe nachdienen und werden von der Liste der Reserve-Sanitäts-Offizieranwärter gestrichen.
3. Die Reserve-Sanitäts-Offizieranwärter haben unter Vorlage beglaubigter Abschrift den zuständigen Wehrmeldeämtern vom vollständigen Bestehen der ärztlichen Vorprüfung und vom Erhalt der Bestallung als Arzt Meldung zu erstatten.

Diese legen die Meldung auf dem Dienstwege dem Wehrkreiskommando vor.

4. In den ersten 2 Jahren nach bestandener ärztlicher Vorprüfung sind die Reserve-Sanitäts-Offizieranwärter möglichst in den großen Semesterferien zu einer 4wöchigen

Übung bei einer Sanitätsabteilung einzuberufen zwecks Weiterbildung im Sanitätsdienst bei der Truppe und im Lazarett. Während dieser Übung erhalten sie die Gebühren eines Sanitätsgefreiten d. R.

Bei Bestehen der am Schluß der Übung abzuleistenden praktischen und theoretischen Prüfung erfolgt Beförderung zum Sanitätsfeldwebel der Reserve durch den Kommandeur der Sanitätsabteilung.

Einmalige Wiederholung erfolglos abgeleiteter Übungen ist mit Genehmigung des zuständigen Wehrkreiskommandos zulässig (vgl. § 2 B Abs. 4).

5. Nach erlangter Bestallung als Arzt werden die Reserve-Sanitäts-Offizieranwärter zur Ableistung des 4. Halbjahres ihrer aktiven Dienstpflicht zu einer Sanitätsabteilung nach Weisung des Wehrkreisarztes durch das zuständige Wehrbezirkskommando einberufen. Bei der Einstellung erfolgt Beförderung zum überzähligen Unterarzt durch den Kommandeur der Sanitätsabteilung. Verwendung im Sanitätsdienst in erster Linie im Lazarett.

Während dieser Dienstleistung erhalten sie die Gebühren eines Sanitätsfeldwebels d. R.

6. Am Ende der Ausbildung stellt der Kommandeur der Sanitätsabteilung auf Grund einer Beurteilung sowie des einzufordernden Urteils des zuständigen Wehrbezirkskommandeurs fest,

- a) ob der Anwärter als Assistenzarzt der Reserve geeignet und zur Wahl zu stellen ist (§ 5),
- b) ob die Eignung zum Assistenzarzt der Reserve noch fraglich und daher noch eine Übung von 6 Wochen als Unterarzt erforderlich ist,
- c) ob der Anwärter nicht zum Assistenzarzt der Reserve geeignet ist. In diesem Falle gilt die Ausbildung als ohne Erfolg abgeleistet, und der Unterarzt wird mit diesem Dienstgrad zur Reserve überführt.

Betr. Verpflichtung zu Übungen nach der Beförderung zum Reserve-Sanitäts-offizier siehe § 2 B Abs. 6b; betr. Beförderungsvorschlag siehe § 3 B Abs. 6.

- B. Für Reserve-Sanitäts-Offizieranwärter, die nach 1jährigem aktiven Wehrdienst entlassen werden und 3 Reserveübungen abzuleisten haben, gelten folgende Bestimmungen: (Abs. 1 bis 6 wie bisher) mit nachstehenden Änderungen:

Abj. 1 streiche »Zeile 1 bis 7« von »Für« bis »erstatten«.

Seite 10 Zeile 3 ändere »3« in »2«.

7. § 4 ergänze wie folgt:

»§ 4

Aufbahn der Reserve-Veterinär-Offizieranwärter.

- A. 1. Zu Reserve-Veterinär-Offizieranwärtern ernannte Veterinärmediziner, die zu 2jährigem aktiven Wehrdienst verpflichtet sind, erhalten im zweiten aktiven Dienstjahr eine Ausbildung im Veterinärdienst. Sie werden hierzu am 1. 10. jeden Jahres von den Generalkommandos zur Heeres-Veterinär-Akademie versetzt. Sie sind bei

bleiber überplanmäßig zu führen, erhalten bis zum 31. März des 2. Dienstjahres eine Ausbildung im Veterinärdienst und tragen die Uniform ihres Stammtruppentails weiter.

Bei Bewährung sind sie am 31. März des 2. Dienstjahres unter Beförderung zum Veterinärunteroffizier der Reserve durch den Kommandeur der Heeres-Veterinär-Akademie aus dem aktiven Wehrdienst zu entlassen, mit der Verpflichtung, das 4. Halbjahr ihrer aktiven Dienstpflicht nach erlangter Bestallung als Tierarzt nachzudienen. Dem zuständigen Wehrkreiskommando ist namentliche Meldung zu erstatten.

Bei Nichtbewährung werden sie von der Liste der Reserve-Veterinär-Offizieranwärter gestrichen, zu ihrem Stammtruppentail zurückversetzt und genügen ihrer Wehrpflicht ohne Unterbrechung weiter.

2. Reserve-Veterinär-Offizieranwärter, die während des Studiums ihren Beruf wechseln, müssen das 4. Halbjahr in der Truppe nachdienen und werden von der Liste der Reserve-Veterinär-Offizieranwärter gestrichen.
3. Die Reserve-Veterinär-Offizieranwärter haben unter Vorlage beglaubigter Abschrift den zuständigen Wehrmeldeämtern vom vollständigen Bestehen der tierärztlichen Vorprüfung und vom Erhalt der Bestallung als Tierarzt Meldung zu erstatten.

Diese legen die Meldung auf dem Dienstwege dem Wehrkreiskommando vor.

4. In den ersten 2 Jahren nach bestandener tierärztlicher Vorprüfung sind die Reserve-Veterinär-Offizieranwärter möglichst in den großen Semesterferien zu einer 4wöchigen Übung im Truppenveterinärdienst nach Weisung des Wehrkreisveterinärs einzuberufen. Während dieser Übung erhalten sie die Gebühren eines Gefr. d. R.

Bei Bestehen der am Schluß abzuleistenden praktischen und theoretischen Prüfung erfolgt Beförderung zum Veterinärwachtmeister der Reserve durch den Divisionsveterinär.

Einmalige Wiederholung erfolglos abgelegter Übungen ist mit Genehmigung des zuständigen Wehrkreiskommandos zulässig (vgl. § 2 B Abs. 4).

5. Nach erlangter Bestallung als Tierarzt werden die Reserve-Veterinär-Offizieranwärter zur Ableistung des letzten Halbjahres ihrer aktiven Dienstpflicht nach Weisung des Wehrkreisveterinärs durch das zuständige Wehrbezirkskommando einberufen:

die ersten 3 Monate zur Dienstleistung bei einer Veterinäranstalt (Heeres-Veterinär-Akademie oder Heeres-Veterinär-Schmiede),

die letzten 3 Monate zur Dienstleistung bei der Truppe.

Bei der Einstellung erfolgt Beförderung zum überzähligen Unterveterinär durch den Wehrkreisveterinär. Während dieser Dienstleistung erhalten sie die Gebühren eines Veterinärwachtmeisters d. R.

6. Am Ende der Ausbildung stellt der Truppenkommandeur nach Anhören des Regimentsveterinärs auf Grund einer Beurteilung und des einzufordernden Urteils des zuständigen Wehrbezirkskommandeurs fest:

- a) ob der Anwärter zum Veterinär der Reserve geeignet und zur Wahl zu stellen ist (§ 5),
- b) ob die Eignung zum Veterinär der Reserve noch fraglich und daher noch eine Übung von 6 Wochen als Unterveterinär erforderlich ist,
- c) ob der Anwärter nicht zum Veterinär der Reserve geeignet ist. In diesem Falle gilt die Ausbildung als ohne Erfolg abgeleistet, und der Unterveterinär wird mit diesem Dienstgrad zur Reserve überführt. Betr. Verpflichtung zu Übungen nach der Beförderung zum Reserve-Veterinär-Offizier siehe § 2 B Abs. 6b; betr. Beförderungsvorschlag siehe § 4 B Abs. 6.

B. Für Reserve-Veterinär-Offizieranwärter, die nach 1jährigem aktiven Wehrdienst entlassen werden und 3 Reserveübungen abzuleisten haben, gelten folgende Bestimmungen: (Abs. 1 bis 6 wie bisher) mit nachstehender Änderung:
Abs. 1 streiche »Zeile 1 bis 6« von »Für« bis »überführt«.

8. § 5 ist mit dem gesamten Wortlaut zu streichen; § 6 erhält die Nr. »5«, desgleichen sind die folgenden §§-Zahlen entsprechend zu ändern.
9. Bisheriger § 6 (neuer § 5) Abs. 2 streiche 6. bis 9. Zeile von »Die Offizierwahl« bis »abgeleistet haben.«
10. Bisheriger § 6 (neuer § 5) Abs. 3 erste Zeile hinter »(6)« füge ein »bzw.« und streiche in zweiter Zeile »bzw. Leiter der Heeres-Feldzeugverwaltung«. Ferner ergänze die Fußnote⁹⁾ wie folgt: »Unter diesen Begriff fällt auch der Leiter der Heeres-Feldzeugverwaltung (vgl. § 5 Abs. 5).«
11. Bisheriger § 6 (neuer § 5) Abs. 4a letzte Zeile streiche »Feuerwerkers der Reserve«.
12. Bisheriger § 6 (neuer § 5) Abs. 4c erste Zeile hinter »sich« ergänze »schriftlich«.
13. Bisheriger § 6 (neuer § 5) Abs. 5, vierte Zeile hinter »erfüllen« ergänze »Unteroffiziere der Wehrrsahdienststellen, die in den letzten 3 Jahren vor ihrer Entlassung keine Verwendung im praktischen Truppendienst gefunden haben, sind im 11. oder 12. Dienstjahre durch die Generalkommandos 4 Wochen zu einem Truppentail ihrer Waffe zu kommandieren, wo sie ihre Eignung zum Offizier des Beurlaubtenstandes nachzuweisen haben.«
14. Bisheriger § 6 (neuer § 5) Abs. 5 in Zeile 11 streiche »sowie Oberschirrmeister (Fz)« und in Zeile 17 streiche »usw.«.
15. Bisheriger § 6 (neuer § 5) Abs. 5 ergänze am Schluß durch folgenden neuen Satz:
»Nach vollzogener Offizierwahl erfolgt der Vorschlag zur Beförderung zum Leutnant (W) der Reserve durch die Heeres-Feldzeugverwaltung bei der Heeres-Feldzeugmeisterei (§ 6) [Muster siehe Anlage 2].«
16. In Anlage 1 streiche Ziffer 1 und setze dafür:
»1. Während des 2jährigen aktiven Wehrdienstes die in den Ausbildungszielen für die Einzelausbildung (Anhang zu Heft 1 der Ausbildungsvorschriften) niedergelegten Sonderbestimmungen für Reserve-Offizieranwärter.«

17. In Anlage 1 streiche in Ziffer 2 »Während« und setze dafür:

»Für die nach 1jährigem aktivem Wehrdienst zur Entlassung kommenden Reserve-Offizieranwärter während«.

18. In Anlage 1 streiche Ziffer »2 d)« ganz.

19. In Anlage 2 Seite 25, Fußnote, füge ein hinter »San. Offz.« »Univ.«.

Oberkommando des Heeres,
21. 12. 36. AHA/Allg E (II).

769. Ausstellung von Beurteilungen für NSDAP und RAD.

In den S. M. 1936 Nr. 575 Seite 178 ist unter 1 zwischen Reichsführung SS und Korpsführung NSKK nachzutragen:

SS-Oberabschnitte.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
8. 12. 36. AHA/Allg H (II b).

770. Versorgungsbereiche der Heeres-Feldzeugdienststellen.

I. Für den Nachschub an Waffen und Gerät.

Für alle Truppen im Wehrkreisbereich	ist zuständig das Heeres- Zeugamt	Für alle Truppen im Wehrkreisbereich	ist zuständig das Heeres- Zeugamt
I	Königsberg	VII für 10., 17. Div.....	Ingolstadt
II	Güstrow	VIII	Breslau
III	Spandau	IX	Kassel
IV	Magdeburg	X	Hannover
V	Ulm	XI für 19., 31. Div.....	Hannover
VI	Hannover	XI für 13. Div.....	Magdeburg
VII für 7., 27. Div., Geb. Brig.	München	XII	Kassel

Ausnahmen:

Gerätklasse	Gegenstand	Für die Truppen im Wehrkreisbereich	ist zuständig das Heeres- Zeugamt
A	Zubehör (einschl. Werkzeuge) und Vorratsachen sowie Ersatzteile für Rohre, Wiegen und Lafetten der F. K. 96/16	II, III, V, VI, VIII, IX, X, XI	Breslau
	F. K. 16 n/A.	II, III, IV, VIII, X, XI	Spandau
		V, VI, VII, IX, XII	Kassel
		II, III, VIII	Spandau
	L. F. H. 16 Ersatzteile für Instandsetzungen ...	IV u. XI (13. Div.)	Magdeburg
		VI, IX, X, XI (19. u. 31. Div.), XII	Hannover
		V, VII	Ingolstadt
	L. F. H. 18	II, III, VIII	Spandau
		IV, VI, X, XI	Hannover
		V, VII, IX, XII	Kassel
	L. F. H. 16 in Ers. Laf.	IV, V, VII	Ingolstadt
	10 cm K. 17 und 17/04 n/A.	II—XII	Magdeburg
	lg. s. F. H. 13	II—XII	Spandau
	15 cm K. 16 und Rohrwagen der 15 cm K. 16	II, III, VIII	Spandau
	s. F. H. 18	IV, XI (13. Div.)	Magdeburg
	s. 10 cm K. 18	VI, IX, XI (19. u. 31. Div.) ..	Hannover
	Rohrwagen (Af. 19)	V, VIII	Ingolstadt
		II, III, IV, VIII, X, XI	Spandau
	Mun. Wag. 96 n/A.	V, VI, VII, IX, XII	Kassel
	Geschützaufnahmegesetz, Beleuchtungsgerät für Ziel-einrichtungen — Wetterdienstgerät	I—XII	Spandau
	Beob. u. Verm. Gerät	II—XII	Spandau
	Waffenmeistergerät der Art.	II—XII	Kassel
J	m. M. W. 16, l. M. W. n/A. nebst Zubehör u. Vorratsachen	I—XII	Spandau
N	Unterrichtstafeln für das Nachr. Gerät	I—XII	(Nachr.) Berlin-Schöneberg
K	Ersatzteile für M. G. Pj. Wg.	I—XII	Magdeburg
Ch	Riechprobenkasten	I—XII	Spandau
	Satz Behrsmittel für Gasschutz (Gasschutztafel, Behrfiltereinsatz)	I—XII	Kassel

II. Für den Nachschub an Munition.

Es ist zuständig für Division	die S. Ma.	Es ist zuständig für Division	die S. Ma.
1., 11.....	Königsberg	8., 18., 28	Jüterbog
21.	Ludwigsort	9., 15., 29.....	Kassel
2., 12., 32.....	Güstrow	20.	Bockstedter Lager
3.	Töpchin	22.	Münster
23.	Neuruppin	30.	Möln
Standort Jüterbog	Jüterbog	13.	Altengrabow
4., 24.....	Zeithain	19.	Celle
14.	Torgau	31.	Lehre (b. Braunschweig)
5., 25., 35.....	Ulm	33., 34., 36.....	Bamberg
6., 16., 26.....	Senne	1. Pz.	Dessau
7., 27. u. Geb. Brig.	Ingolstadt	2. Pz.	Bamberg
10., 17.....	Feucht (b. Nürnberg)	3. Pz.	Töpchin

Zusätze:

- Die Korpstruppen sowie die Truppen und Dienststellen, die keinem Divisionsverband angehören, sind auf die Heeres-Munitionsanstalt angewiesen, die für die Division zuständig ist, in deren Bereich sie untergebracht sind. Zuteilung im einzelnen hat durch die Gen. Kdos. zu erfolgen.
- Ab.-Nachkampf-, Spreng- und Zündmittel sowie Ab.-T. und S.-Minen sind mit Ausnahme von Ab.-Stielhandgranaten und zugehörigen Teilen, die bei der zuständigen S. Ma. anzufordern sind, anzufordern von den Truppen im Wehrkreisbereich:

I.....	beim S. Ja. Königsberg
II, III und VIII.....	bei der S. Ma. Neuruppin
VI, IX, X und XII.....	beim S. Ja. Kassel
IV, V, VII und XII	bei der S. Ma. Bamberg.
- Ex. Mun. auschl. für Handwaffen und M. G. ist von den Truppen im Wehrkreis I beim S. Ja. Königsberg, von allen übrigen Truppen beim S. Ja. Kassel anzufordern.
- U.-Mun. aller Art ist von sämtlichen Truppen bei der S. Ma. Celle anzufordern.
- U.-Tafeln sind von allen Truppen beim S. Ja. Kassel anzufordern.

III. Für Instandsetzen von Waffen und Gerät.

Für alle Truppen im Wehrkreisbereich	ist zuständig für			
	schwere Art.	Nachr. Gerät	opt. Gerät	alles übrige Gerät auschl. Gasschutzgerät
	das Heeres-zeugamt			
I	Königsberg	Königsberg	Königsberg	Königsberg
II	Spandau	Bln.-Schöneberg	Spandau	S. Ja. Stettin <i>Güskow</i> (früher Güstrow)
III	Spandau	Bln.-Schöneberg	Spandau	Spandau
IV	Magdeburg	Bln.-Schöneberg	Spandau	Magdeburg
V	Ingolstadt	Ingolstadt	Spandau	Ingolstadt
VI	Hannover	Bln.-Schöneberg	Hannover	Hannover
VII	Ingolstadt	Ingolstadt	Spandau	Ingolstadt
VIII	Spandau	Bln.-Schöneberg	Spandau	Spandau
IX	Magdeburg	Bln.-Schöneberg	Hannover	Kassel
X	Hannover	Bln.-Schöneberg	Hannover	Hannover
XI	Magdeburg	Bln.-Schöneberg	Hannover	Hannover
(für 19., 31. Div.)				
XI	Magdeburg	Bln.-Schöneberg	Hannover	Magdeburg
(für 13. Div.)				
XII	Magdeburg	Bln.-Schöneberg	Hannover	Kassel

Bemerkung: Instandsetzungsbedürftiges Gasschutzgerät ist an das für den Nachschub an Waffen und Gerät gemäß I. zuständige S. Ja. abzugeben; die Truppe erhält dafür als Ersatz selbstbrauchbares Gerät.

Erlaß Ob. d. S. vom 13. 12. 35, AHA/Fz (Ia) — S. M. 1935 S. 183 Nr. 610 — tritt außer Kraft.

Oberkommando des Heeres,
26. 11. 36. AHA/Fz (I).

771. Zurückziehen der Feldfernsprecher a/A., Klappenschränke OB 05 und OB 17 aus der planmäßigen Truppenausstattung.

Es ist beabsichtigt, in der planmäßigen Truppenausstattung noch vorhandene Feldfernsprecher 26, Feldfernsprecher 17, Feldfernsprecher 16, Klappenschränke OB 05 und Klappenschränke OB 17 zurückzuziehen und gegen Feldfernsprecher 33 (Anf. Zeichen N 920), Klappenschränke zu 10 Stg. (Anf. Zeichen N 644) und kleine Klappenschränke (Anf. Zeichen N 760) bis zum Frühjahr 1937 auszutauschen. Die vorhandenen planmäßigen

Truppenbestände an Geräten a/A. sind zu folgenden Fristen nach dem Muster der Anlage 1 den Gen. Kdo. (Kdo. d. Pz. Tr.) und nach dem Muster der Anlage 2 von den Gen. Kdo. (Kdo. d. Pz. Tr.) dem D. K. S. (AHA/Fz) zu melden:

Kp. (Battr., Schwdr.) an Btl. (Abt., Rgt.) 4. 1. 1937,
Btl. (Abt.) und Rgt. Stb. an Gen. Kdo. 8. 1. 1937,
Gen. Kdo. an D. K. S. (AHA/Fz) ... 16. 1. 1937.

In Frage kommen nur die Truppeneinheiten des Friedensheeres (ohne Erg. Truppen, Kdtr. und Ab. Pl.). Weitere Anordnungen ergehen nach Eingang der Bestandsmeldungen.

Oberkommando des Heeres,
8. 12. 36. AHA/Fz (VI).

Anlage 1

Truppenteil

Datum

Bestandsnachweis

über Feldfernsprecher 26, Feldfernsprecher 17, Feldfernsprecher 16,
Klappenschränk OB 05 und Klappenschränk OB 17.

Stand: 31. 12. 1936.

Pfbz. Nr.	Einheit			Vorhandener planmäßiger Bestand (Anzahl)							Bemerkungen
	Nr.	Benennung	Anzahl	Feldfzp. 26	Feldfzp. 17	Feldfzp. 16	Klappenschrant OB 05			Klappenschrant OB 17 10 Stg.	
							5 Stg.	10 Stg.	20 Stg.		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Anlage 2

Gen. Kdo. A. K.

Datum

An

O. S. K. (AHA/Fz)

Bestandsnachweis

über Feldfernsprecher 26, Feldfernsprecher 17, Feldfernsprecher 16,
Klappenschränk OB 05 und Klappenschränk OB 17.

Stand: 31. 12. 1936.

Bereich: A. K.

Ofde. Nr.	Vorhandener planmäßiger Bestand (Anzahl)							Bemerkungen
	Feldfssp. 26	Feldfssp. 17	Feldfssp. 16	Klappenschrant OB 05			Klappen- schrant OB 17 10 Stg.	
				5 Stg.	10 Stg.	20 Stg.		
1	2	3	4	5	6	7	8	9

772. Sonderausrüstung für Feldgeistliche.

Für ev. und kath. Feldgeistliche bei mobilen Einheiten werden eingeführt:

- a) Feldkoffer für einen ev. Feldgeistlichen, mit Inhalt
- b) Feldtornister für einen kath. Feldgeistlichen, mit Inhalt.

Stoffgliederung: Ziff. 42,

Gerätklasse: H,

Anforderungszeichen zu a): H 11 301,

Anforderungszeichen zu b): H 11 305,

Anlage zur U. N. Heer zu a): F 1001,

Anlage zur U. N. Heer zu b): F 1005.

Oberkommando des Heeres,

14. 12. 36. AHA/In 3 (VI b).

773. Artillerierechenschieber für die Stäbe der Artillerieabteilungen.

Den Stäben der leichten und schweren Artillerieabteilungen (einschl. Stb. reit. und Stb. Geb. Art. Abt.) stehen keine Artillerierechenschieber mehr zu. Die für diese Stäbe überwiesenen Artillerierechenschieber sind sofort gegen Belegwechsel an das Heereszeugamt Spandau abzugeben.

Nachstehende R. N. N. sind umgehend wie folgt handschriftlich zu berichtigen:

In R. N. N.	weißes Blatt	streiche sämtliche Angaben in Zeile
403 (R)	4	a und b
403 (O)	3	t und u
405 (R)	4	b bis e und Fußnote ¹⁾
405 (O)	4	a bis d und Fußnote ¹⁾
406	4	o bis t und Fußnote ²⁾
407	3	ß und t
413	4	h und i
417	5	d

Die gleichen Berichtigungen sind in den entsprechenden U. N. (R5) auszuführen.

Oberkommando des Heeres,

8. 12. 36. AHA/St. A. N./In 4 (III b).

774. Ausscheiden der Kartätschen.

Aus Heeresbeständen scheiden aus:

- a) 7,7 cm Rt. Patronen,
7,7 cm Rt.
und 10,5 cm Rt.
- b) Ex. 7,7 cm Rt. Patronen,
Ex. 7,7 cm Rt.
und Ex. 10,5 cm Rt.
- c) U-7,7 cm Rt.
und U-10,5 cm Rt.

Sämtliche in den Beständen der Battr., Schulen usw. vorhandenen vorausgeführten Rt. jeder Art sind bis 15. 1. 37 an die zuständigen S. Ma. abzugeben und von diesen zu zerlegen. Die Teile sind nach S. M. 1936 S. 209 Nr. 656 Absatz 6 und 8 zu verwerten.

Die Berichtigung der U. N. (Üb) Teil 11 erfolgt später durch Deckblätter.

Oberkommando des Heeres,

9. 12. 36. AHA/In 4 (II).

775. Unterrichtstafeln für Munition der S. K. 16 n/A.

Nachstehende Unterrichtstafeln:

13/1 R. Gr. rot, R. Gr. rot (Üb B),

13/3 Hülsenkart. und Man. Kart. der S. K. 16 n/A (Sdschr.),

13/4 Hülsenkart. und Man. Kart. d. S. K. 16 n/A (Sdh.)

liegen versandbereit beim Heereszeugamt Kassel.

Die Anforderungen haben gemäß S. M. 1936 S. 199 Nr. 630 zu erfolgen.

Oberkommando des Heeres,

9. 12. 36. AHA/In 4 (II).

776. Streckenzugtafel (A) und (J).

1. Die Generalkommandos erhalten als Übungsausrüstung

1 Streckenzugtafel (A), mit Kasten,

1 Satz Schreibgerät, Sonderfach Nr. 78 und

1 Streckenzugtafel (J).

Die Streckenzugtafeln werden vom Heereszeugamt Spandau ohne Anforderung übersandt. Die Streckenzugtafel (A) kann aber nicht vor Frühjahr 1937 überwiesen werden, da zuerst die Truppe ausgestattet werden muß.

2. Der Teil 3 der U. N. (Üb) ist wie folgt zu vervollständigen:

- a) auf Blatt g bei lfd. Nr. 30 setze in Spalte 3 über »Art. Verm. Tr.«:

»Gen. Kdo.,«

- b) auf Blatt g zwischen lfd. Nr. 30 und 31 nimm auf:

30a	Streckenzugtafel (J)	Gen. Kdo. je	1	A 62913
-----	----------------------	--------------	---	---------

- c) auf Blatt 1 füge zwischen lfd. Nr. 3 und 4 ein:

3a	Sonderfächer für artilleristische Zwecke. Satz Nr. 78	Gen. Kdo., Art. Verm. Tr., Wetterzug, Geschütz. Battr. je	1	A 67749	A 5338
		Schallm. u. Lichtm. Battr. je	2		

Oberkommando des Heeres,

10. 12. 36. AHA/In 4 (III b).

777. Außerkrafttreten einer Verfügung.

Die Verfügung »Reichswehrministerium (Heer) Truppenamt Nr. 8/29 geh. T A B Stab vom 16. 2. 1929« wird hiermit außer Kraft gesetzt und ist gemäß H. Dv. g. 2 zu vernichten.

Oberkommando des Heeres,

14. 12. 36. Gen St d H, 4. Abt. (V c).

778. Beförderungsgrenzen.

Die in den S. M. 1936 S. 76 Nr. 235 vom 25. März 1936 PA (I) für die Beurteilungen 1936 festgesetzten Beförderungsgrenzen werden für Oberstleutnante aller Waffen erweitert, und zwar mit einem Rangdienstalter bis einschließlich 1. Juni 1935.

Dementsprechend sind dem Oberkommando des Heeres zum 15. April 1937 durch die Generalkommandos und sonstigen in Frage kommenden Dienststellen in Ergänzung der am 15. November 1936 vorgelegten Beurteilungen kurze Meldungen vorzulegen, die sich über die Eignung der in Frage kommenden Offiziere gemäß H. Dv. 291 Anlage 1 auszusprechen haben.

Oberkommando des Heeres,
11. 12. 36. PA (1).

779. Sammeln von Altmaterialien bei Truppen und Behörden.

Im Nachgange zur Ausschreibung S. M. 1936 S. 209/210 Nr. 656 wird darauf hingewiesen, daß für die Gewinnung und Verwertung des auf den Schießständen verschossenen Bleis der Erlaß vom 23. 5. 36 Az. 63 x B 2 (VII) Nr. 1383. 3. 36 maßgebend bleibt.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
10. 12. 36. B 2 (VII).

780. Vergebung von Leistungen.

Im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, dem Reichs- und Preussischen Wirtschaftsminister und dem Reichs- und Preussischen Arbeitsminister bestimme ich, daß bei allen Vergabungen von den Firmen außer der Bescheinigung des zuständigen Finanzamts über pünktliche Zahlung der Reichssteuern andere Bescheinigungen über ordnungsmäßige Lohnzahlung, pünktliche Zahlung der sozialen Beiträge für die Kranken- und Arbeitslosenversicherung usw. nicht mehr zu fordern sind.

Dafür ist von jedem Bieter außer Vorlage der für ein Jahr gültigen Bescheinigung des Finanzamtes über pünktliche Zahlung der Reichssteuern bei jeder Ausschreibung die Abgabe folgender eigenhändig unterschriebener Erklärung zusammen mit seinem Angebot zu verlangen:

» Erklärung.

Ich erkläre hiermit, daß ich meinen gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der Landes- und Gemeindesteuern, der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung und zur Reichsversicherung sowie meinen Verpflichtungen aus den Tarifordnungen, der Betriebsordnung und dem Schwerbeschädigtengesetz ordnungsmäßig nachkomme. Ich bin mir bewußt, daß eine wesentlich falsche Abgabe der vorstehenden Erklärung meinen Ausschuß von weiteren Leistungen und Lieferungen wegen Unzuverlässigkeit zur Folge hat.

Ort, Datum.

Unterschrift.

Dementsprechend ist in den Erlassen S. M. 1935 S. 95 Nr. 331 die Ziff. 2, S. M. 1936 S. 49 Nr. 137 die Ziff. II und der Erlaß S. M. 1936 S. 97 Nr. 325 zu streichen.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht.
7. 12. 36. B 3 (VII a).

Vorstehender Erlaß wird bekanntgegeben.

Oberkommando des Heeres,
8. 12. 36. B 3 (VII a).

781. Berichtigung.

Anlage 2 zu Nr. 33 S. 10 der S. M. 1936 ist zu streichen; an ihre Stelle tritt folgende

Anlage 2.

Milchwirtschaftsverbände (MWB.).

1. MWB. Allgäu
Kempten (Allgäu), Haus der Milchwirtschaft, J.: 1230.
2. » Baden
Karlsruhe, Ettlinger Str. 59, J.: 8007.
3. » Bayern
München 2 SW, Kaiser-Ludwig-Platz 2, J.: 597724.
4. » Hessen-Nassau
Frankfurt a. M., Senkberganlage 20, J.: 75245.
5. » Kurmark
Berlin NW 40, Roonstr. 4, J.: A 1 6675.
6. » Kurhessen
Kassel, Weissenburgstr. 12, J.: 35001.
7. » Mecklenburg
Güstrow i. M., Ulrichsplatz 7, J.: 2041.
8. » Niedersachsen
Hannover, Georgstr. 35, J.: 51181.
9. » Ostpreußen
Königsberg Pr., Postamt 9 (postlagernd), J.: 24081.
10. » Pommern
Stettin, Falkenwalder Str. 61, J.: 25791.
11. » Rheinland-Westfalen
Essen, Hachestr. 88, Haus der Milchwirtschaft, J.: 50861.
12. » Sachsen-Anhalt
Halle a. S., Neuwert 7, J.: 34531.
13. » Sachsen-Freistaat
Dresden N. 24, Kaiser Str. 2, J.: 44141.
14. » Saar-Pfalz
Kaiserslautern, Ritter-von-Epp-Str. 7, J.: 720.
15. » Schlesien
Breslau 1, Junkernstr. 38/40, J.: 52531.
16. » Schleswig-Holstein
Hamburg 1, Chile-Haus, BI, J.: 322181.
17. » Thüringen
Weimar, Hoffmann-von-Fallersleben-Str. 4, J.: 2513.
18. » Württemberg
Stuttgart, Johannesstr. 86, J.: 24041.
19. » Kurmark, Außenstelle
(zuständig für den Bereich des früh. MWB. Ostmark) Schneidemühl, Milchstr. 8, J.: 2738.

Oberkommando des Heeres,
9. 12. 36. B 3 (II b).

782. Beköstigungsgeld.

1. Das niedrige Beköstigungsgeld ist festgesetzt worden:

von der Wehrkreisverwaltung I

für den Standort Heiligenbeil auf 1,05 *R.M.* ab
7. 10. 36,

von der Wehrkreisverwaltung V

für den Standort Müllheim auf 1,05 *R.M.* ab
12. 10. 36,

von der Wehrkreisverwaltung VII

für den Standort Garmisch auf 0,98 *R.M.* ab
3. 10. 36,

von der Wehrkreisverwaltung XII

für die Standorte

Darmstadt auf 1,08 *R.M.* ab 1. 7. 36,

Landau/Pfalz auf 1,01 *R.M.* ab 1. 10. 36,

Neustadt/Saardt auf 1,08 *R.M.* ab 6. 10. 36,

Zweibrücken auf 0,98 *R.M.* ab 1. 10. 36,

Saarlautern auf 1,07 *R.M.* ab 3. 10. 36,

von der Wehrkreisverwaltung X

für den Standort Nienburg/Weser auf 1,— *R.M.* ab
6. 10. 36,

von der Wehrkreisverwaltung XI

für den Standort Göttingen auf 0,99 *R.M.* ab
1. 10. 36,

für den Standort Northeim auf 0,99 *R.M.* ab
1. 10. 36.

2. Die Wehrkreisverwaltung II hat das niedrige Beköstigungsgeld herabgesetzt:

für den Standort Altdamm auf 0,98 *R.M.* ab
25. 11. 36,

für den Standort Demmin auf 1,— *R.M.* ab
25. 11. 36,

für den Standort Greifswald auf 0,99 *R.M.* ab
25. 11. 36,

für den Standort Neustrelitz auf 0,98 *R.M.* ab
17. 11. 36,

für den Standort Parchim auf 0,93 *R.M.* ab
17. 11. 36,

für den Standort Pasewalk auf 1,— *R.M.* ab
25. 11. 36,

für den Standort Stettin auf 1,03 *R.M.* ab
9. 11. 36.

S. M. 1936 S. 126 Nr. 439 ist zu 1. und 2. entsprechend zu berichtigen.

Oberkommando des Heeres,

18. 12. 36. B 3 (II d).

783. Bekleidungsentschädigung für E-Offizieranwärter.

Nach Erl. v. 18. 9. 1936 Nr. 2308/36 g Allg H (I) erhalten die zum aktiven Wehrdienst zur Probefristleistung als E-Offizieranwärter einberufenen Offiziere des Beurlaubtenstandes Bekleidungsentschädigung (Reichszuschuß) nach den für E-Offiziere geltenden Bestimmungen. Die Namen der Empfangsberechtigten sind von den Dienst-

stellen, zu denen die Offiziere des Beurlaubtenstandes zur Ableistung der Probefristzeit als E-Offizieranwärter einberufen werden, der Heereskleiderkasse mitzuteilen. Diese E-Offizieranwärter werden damit Pflichtmitglieder der Heereskleiderkasse. Die leihweise Hergabe von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken aus den Truppenbeständen nach Erl. v. 27. 7. 1935 Az. 64 e 24 B 5 (II) Nr. 1570/35

fällt hierdurch fort. Abs. 3 und 4 dieses Erlasses sind daher zu streichen.

Oberkommando des Heeres,

9. 12. 36. B 5 (II a).

784. Kraftstoffvertrag 1936.

Auf Grund der ab 1. 12. 1936 eingetretenen Zoll-, Umsatz-, Ausgleichs- und Mineralöl-Steuererhöhung haben die Firmen des Kraftstoffvertrages die Zapfstellenpreise für Benzin, Benzol und Gemisch mit Wirkung ab 5. 12. 1936 erhöht, und zwar:

- a) in den Zonen I, Ia, II, IIa, IIb, IIc, III, IIIa, IIIb, IIIc, XII, XIIa, XIIIa und XIIIb um 3,— *R.M.* %/Liter,
b) in den übrigen Zonen um .. 4,— » %/ » .

Bei der Berechnung der %-Nachlässe ist wie folgt zu verfahren:

Von dem jeweiligen Zapfstellenpreis ist zunächst die eingetretene Preiserhöhung von 3,— *R.M.* bzw. 4,— *R.M.* %/Liter abzusetzen und aus dem so verbleibenden Endbetrag sind die für die betreffende Bezugsart in Frage kommenden Nachlässe zu berechnen. Nach Durchführung dieser Berechnung ist dann dem verbleibenden Endbetrag der vorweg abzuziehende Betrag von 3,— *R.M.* bzw. 4,— *R.M.* %/Liter wieder zuzuzählen.

Muster

für die Berechnung in den Zonen mit einer Preiserhöhung von 3,— *R.M.* %/Liter:

angenommener Zapfstellenpreis für Gemisch	42,— <i>R.M.</i> %/Liter,
abzüglich Steuerzuschlag ...	3,— » %/ »
	39,— <i>R.M.</i> %/Liter,
abzüglich Kesselwagennachlaß von 18%	7,02 » %/ »
	31,98 <i>R.M.</i> %/Liter,
abzüglich Bonus von 2% ..	0,64 » %/ »
	31,34 <i>R.M.</i> %/Liter,
zugüglich Steuerzuschlag ...	3,— » %/ »
zu zahlender Vertragspreis ..	34,34 » %/ » .

Oberkommando des Heeres,

17. 12. 36. Wa B 6 (VI a).

785. Handschriftliche Änderungen von Ausrüstungsnachweisungen.

R. N. N.	weißes Blatt	vom	Zeile	Spalte	
401 (R)	3	1. 10. 36	i	5	ändere »2« in »3«
401 (O)	3	1. 10. 36	b	5	desgl.
401 (O)	11	1. 10. 36	j	2	ändere »H 16183« in »H 16138«
403 (R)	1	1. 5. 35	k	1—5	streiche die Zeile
403 (O)	1	1. 5. 35	k	1—5	desgl.
405 (O)	3	1. 10. 36	n	3	es muß heißen: »fl. spreizbares«
406	1	1. 10. 36	p,q,r	5	setze an die Sollzahlen »1)«
411	3	1. 5. 35	—	—	Fußnote hinter »Feldartillerie« füge hinzu: »nach Anlage A 2779«
		(Neuausg. v. 1.6.36)			
450 (R)	4	1. 5. 35	—	—	Fußnote soll lauten: »Nur bei s. 10 cm Kan. 18«
450 (R)*	14	1. 5. 35	f	1—5	streiche die Zeile
		(Neuausg. v. 1.2.36)	g	5	streiche »2)« und die Fußnoten 1) und 2)
					im Gerätverteiler Blatt 6, Ziffer 44 streiche die Eintragung »Sondersatz Nr. 65« und vor »Sondersatz Nr. 67« das »bzw.«
450 (O)	6	1. 5. 35	e	1—5	streiche die Zeile
		(Neuausg. v. 1.2.36)	f	5	streiche »1)« und die Fußnoten 1) und 2)
450 (O)	14	1. 5. 35	f	1—5	streiche die Zeile
		(Neuausg. v. 1.2.36)	g	5	streiche »2)« und die Fußnoten 1) und 2)
					im Gerätverteiler Blatt 6, Ziffer 44 streiche »Sondersatz Nr. 65 oder« und »700 × 700 bzw.«
454	4	1. 10. 36	o	1—5	streiche die Zeile und die Fußnote »2)«
					im Gerätverteiler Blatt 6, Ziffer 58 ändere hinter »1 Torn. Ju. Tr. f« die »4« in »2«
459 (R)*	13	1. 5. 35	f	2	ändere »67 739« in »67 741«
		(Neuausg. v. 1.2.36)	f	3	ändere »65« in »67«
					im Gerätverteiler Blatt 6, Ziffer 44 ändere »Sondersatz Nr. 65« in »Sondersatz Nr. 67«, streiche 700 × 700 und setze 1100 × 1170 mm
459 (O)*	2	1. 5. 35	g u. h	1—5	streiche die Zeilen
460 (O)*	12	1. 5. 35	l	2	ändere »67 739« in »67 741«
		(Neuausg. v. 1.3.36)	l	3	ändere »65« in »67«
462	4	1. 10. 36	f	1—5	streiche die Zeile
483	6	1. 10. 36	a	1—3	Zeile soll lauten:
					»A 2873 A 62,072 Planunterlage 1100 × 1170 mm«
483	13	1. 10. 36	f	2	ändere »67 739« in »67 741«
			f	3	ändere »65« in »67«
					im Gerätverteiler Blatt 5, Ziffer 44 ändere »Sondersatz Nr. 65« in »Sondersatz Nr. 67«, streiche »700 × 700« und setze »1100 × 1170«
535	—	1. 10. 36	—	—	im Gerätverteiler Blatt 9, Ziffer 44 unter »Satz Nr. 101« ändere bei »1 Schallm. Ger. Kw.« die »8« in »1«
551	1	1. 7. 36	t	1—3	soll lauten: »N 1825 N 10 851 Satz Funkgerät Fu 1 T E«
553	2	1. 7. 36	b	1—3	desgl.
556	2	1. 7. 36	f	1—3	desgl.
561	2	1. 7. 36	f	1—3	desgl.
563	2	1. 7. 36	i	1—3	desgl.
564	2	1. 7. 36	j	1—3	desgl.
781	1	1. 10. 36	s	5	ändere »6« in »3«
			t	1—5	als neue Zeile »t« füge ein:
					»N 1166 N 10839 Satz Ju. Ger. für Tornisterfunktrupp b(mot)...3«

Die gleichen Berichtigungen sind in den R. N. (R5) Nr. 0401 (R), 0401 (O), 0403 (R), 0403 (O), 0405 (O), 0406, 0411, 0450 (R), 0450 (O), 0454, 0459 (R), 0460 (O), 0462, 0535, 0551, 0553, 0556, 0561, 0563, 0564 und 0781 vorzunehmen.

Bemerkungen:

a) Auf der Rückseite des Titelblattes vorstehender R. N. N. ist aufzunehmen: »Berichtigt zufolge S. N. 36 Nr. durch

b) Bei den mit *) bezeichneten R. N. N. werden die durch diese handschriftliche Änderung notwendig werdenden Berichtigungen auf anderen Blättern der gleichen R. N. N. durch Neuausgabe der betroffenen Blätter erledigt.

Überfendung dieser neuen Blätter erfolgt demnächst durch U. N. Verw. Berlin.

Oberkommando des Heeres, 18. 12. 36. AHA/St.A.N.

786. Stärkenachweisungen (KH) 1935.

A. Es werden ausgegeben:

1. Zu Heft 7 (Nachrichtentruppe), Neu-
druck der Seite 19 zum Teil B und der
Seite 20 zum Teil C der Nr. 0894 (Feste
Fu. Empf. St.). Die beiden Seiten sind gegen
die bisherigen auszuwechseln, die alten zu
vernichten.

2. Zu Heft 8 (Sanitätseinheiten), Neu-
druck des Inhaltsverzeichnisses und
Ausgabe der Seiten 2 bis 24, 26, 28
bis 33 zum Teil C des Heftes.

Das neue Inhaltsverzeichnis ist gegen das
alte auszuwechseln, das alte zu vernichten.
Die Seiten zum Teil C sind in diesen ein-
zufügen.

B. 1. Heft 1 (Kdo. Behörden u. höhere Stäbe):

a) Teil A, Seite 9, Nr. 034 (Kdo. Kav.
Brig.), Zeile b, Spalte 2, füge hinzu:
»1 Offizier (W)« und ändere in Spalte 3
die Zahl »2« in »3«, die Summenzahl
in »6«. In Zeile e, Spalte 8, ändere die
Zahl »9« in »10«.

b) Teil B, Seite 5, Nr. 015 (Kdo. d. Panz.
Tr.), Zeile i, Spalte 2, füge
hinzu »1 für Nachrichtendienst«
und ändere in Spalte 3 die Zahl
»3« in »4«, die Summenzahl
in »25«.

Seite 6, Spalte 3, ändere den
Übertrag und die Summenzahl
jeweils in »25«.

c) Teil C, Seite 2, Nr. 012, (Gen. Kdo),
Spalte 15, Bemerkung 7), streiche die
Worte »und XII.« sowie »bzw. Frankfurt
(Main) je«.

2. Heft 2 (Infanterie), Teil A, Seite 28,
Nr. 0293 (Sonderabteilung), Zeile c,
füge in Spalte 10 hinzu »2«.

Die Summenzahl der Spalte ist entsprechend
zu ergänzen.

3. Heft 10 (Heereschulen):

a) Teil A, Seite 8, Nr. 08019 (Kriegs-
schule A), Zeile f, Spalte 9, än-
dere die Zahl »130« in »130'«
und füge als Fußnote am unteren
Rand der Seite hinzu: »Zu 1)
Bei Kriegsschule München = 140«.

Seite 14, Nr. x 8020 (Kriegs-
schule B), Zeile f, Spalte 9, än-
dere die Zahl »260« in »285«.

Seite 41, Nr. 08401 (Kraftf.
Kpft. Sch., Stb.), Zeile d,
Spalte 2, füge hinzu: »1 Offizier
(W)«; Spalte 3, ändere die Zahl
»3« in »4« und die Summen-
zahl in »10«.

b) Teil C, Seite 12, Nr. x 8014 (Kriegs-
schule B, Vehrkörper), Zeile d, Spalte 4/5,
füge ein:

IV	V
1	

4. Heft 12 (Heeresdienststellen, Festungs-
u. Standortkdtren), Teil B, Seite 17,
Nr. 011040 (Kdt. [St.] Berlin), Zeile d,
Spalte 3, ändere die Zahl »3« in »4«, die
Summenzahl in »15«.

5. Heft 13 (Tr. Ab. Pl. u. Schießpl. Kdtren),
Teil B, Seite 22, Nr. 011095 (Kdt.
Schießpl. Hillersleben), Zeile f, Spalte 2,
ändere »1 Funkmeister« in »2 Funkmeister« und
in Spalte 5 die Zahl »21« in »22«. Die
Summenzahl der Spalte 5 ist in »22« zu be-
richtigen.

6. Heft 16 (Heeres-Gerät- u. Abnahmeinspi-
zienten): Teil B, Seite 10, Nr. 011350
(S. Abn. J. 2) füge über Zeile a hinzu:

»Beamter des höh. techn. Dienstes 1«
(Spalte 3) (Abnahmeleiter)

und ändere die Summenzahl der Spalte 3
in »52«.

7. Heft 17 (Remontierungswesen), Teil B:

a) Seite 1, Nr. 011510 (W. Rem. Sch. a),
Zeile b, Spalte 2, füge hinzu: »1 Rech-
nungsführer«, und ändere in Spalte 5 die
Zahl »3« in »4«.

Die Summenzahl der Spalte 5 ist in
»5« zu berichtigen.

b) Seite 2, Nr. 011520 (W. Rem. Sch. b),
Zeile b, Spalte 2, füge hinzu: »1 Rech-
nungsführer«, und ändere in Spalte 5 die
Zahl »2« in »3«.

Die Summenzahl der Spalte 5 ist in
»4« zu berichtigen.

8. Heft 22 (Festungspionierkorps), Teil B:

a) Seite 1, Nr. 012001 (Insp. d. Ost-
befest.), füge über Zeile a ein:

»Beamter des höh. techn. Dienstes 1«
(Spalte 3).

Als neue Zeile aa füge ein:

»Beamter des technischen Dienstes (N) ... 1«
(Spalte 3).

Die Summenzahl der Spalte 3 ist in »9«
zu ändern.

b) Seite 2, Nr. 012005 (Insp. d. Westbef.)
füge als neue Zeile aa ein:

»Beamter des technischen Dienstes (N) ... 1«
(Spalte 3).

Die Summenzahl der Spalte 3 ist in »8«
zu ändern.

9. Heft 24 (Außenstellen u. Verf. Einh. des
HWaA), Teil C, Seite 5, Nr. 015031 (Verf.
St. Peenemünde), Zeile k, Spalte 12, ändere
die Zahl »3« in »9«.

10. Heft 26 (Nachgeordnete Dienststellen
des R. K. M. (D. K. S.):

a) Teil A, Seite 5, Nr. 017015 (Heeres-
filmstelle), ändere Zeile a in:

»Stabsoffiziere (E) 2 (Spalte 4)
darunter: 1 Leiter«

b) Teil C, Seite 6, Nr. 017015 (Heeres-
filmstelle), ändere Zeile c (Technische An-
gestellte) in:

V	VI	VII	VIII
4	4	1	

Seite 8, Nr. 017019 (Anb.) Zeile b,
Spalte 13, ändere die Zahl »2« in »4«.

Seite 9, Nr. 017021 (Hj B), Zeile i,
Spalte 13, ändere die Zahl »15« in »4«,
Spalte 14 ändere die Zahl »35« in »11«.

Seite 10, Nr. 017023 (Gassch. Lab.
Spandau), Zeile k, Spalte 2, füge hinzu

»für Versuchsfahrzeuge«. Spalte 14 andere die Zahl »33« in »35«.

Seite 14, Nr. 0 17043 u. 0 17045 (Feldbischöffe) streiche die Zeile b mit allen Angaben (einschl. Bemerkung).

11. Heft 28 (Mil. Strafanst. d. Heeres):

Teil B, Seite 10, Nr. 0 18069 (Fest. Haftanst. a) füge als Zeile b hinzu:

»Unterschiedler 1« Spalte 6).

Oberkommando des Heeres,

11. 12. 36. Allg E (III).

787. Handschriftliche Berichtigungen.

1. Die Aufnahmemaßtafel für die gebrauchte Lafette der f. 10 cm-R. 18 und der f. J. S. 18, Teil B — Ausgabe Januar 1935 — ist wie folgt zu berichtigen:

Auf Seite 2 ändere bei lfd. Nr. 6 bis 9 »0,85« in »0,95« und bei lfd. Nr. 10/11 »0,5 bis 1,05« in »0,3 bis 0,85«.

2. Die Aufnahmemaßtafeln für das gebr. Rohr und die gebr. Lafette d. l. M. W. 18 sind wie folgt zu ändern:

1. auf den äußeren und inneren Umschlagseiten,

2. auf den Titelblättern der Teile A und B,

3. Rohr, Teil A, Seite 14, 9. Zeile von oben und 3. Zeile von unten,

4. Lafette, Teil A, Seite 10, 2. Zeile von oben und

5. Rohr, Teil A und B, Zeichnerische Darstellungen, links oben,

»leichten Minenwerfers 18« bzw. »l. M. W. 18« in »leichten Infanteriegeschützes 18« bzw. »l. J. G. 18«,

6. Rohr, Teil A, Seite 3, Ziffer 1,

7. Lafette, Teil A, Seite 3, Ziffer 1,

8. Lafette, Teil A, Seite 10, Fußnote

»Werfer« in »Geschütz«,

9. Rohr, Teil A, Seite 9, 14. Zeile von oben,

10. » , » A, » 14, letzte Zeile,

11. » , » B, » 2, Fußnote 4 und 5,

12. Lafette, Teil A, Seite 9, Ziffer 6,

13. » , » A, » 10, » IV, 1,

14. » , » A, » 11, 9. Zeile von oben,

15. » , » A, » 18, letzte Zeile und

16. » , » B, » 2, Fußnote

»Werferbericht« in »Geschützbericht«,

17. Rohr, Teil A, Seite 14, 5. Zeile von unten: Füge zwischen »eingesetzter« und »Lehre« ein »großer«,

18. Rohr, Teil A, Seite 14: Nimm unten als neuen Absatz auf:

5. das Rohr bei eingesetzter »kleiner Lehre für den Abstand des Rohrschlittens vom Rohrboden l. J. G. 18« leicht geschlossen werden kann (wenn dies nicht der Fall, Aufnahme in den Geschützbericht),

19. Rohr, Teil B, Ziffer 1, 2. Zeile von oben:

Ändere das Maß »96,3 + 0,1 mm« in »96,2 mm«,

20. Ebenda in der 3. und 4. Zeile ändere »gestattete« in »festgestellte«.

21. Ebenda streiche in der 4. Zeile »größte« und » — 97,3 mm — «.

22. Ebenda in der 5. Zeile ändere »Werferbericht« in »Geschützbericht«.

23. Ebenda in der 6. Zeile streiche »fertigen« und ergänze den Satz in Klammer durch »oder Bilder vom Beginn des gezogenen Teils fertigen«.

788. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet nach besonderem Verteiler:

1. H. Dv. 285/2 — Pioniergerät. Handhabung, Instandsetzen und Pflege der Flossfäde. Vom 1. 11. 36.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

D 528 — Anleitung für den Tarnanstrich der Flossfäde. Vom 15. 6. 35.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist nach H. Dv. 1 a Vorbemerkungen Ziff. 5 a zu verwerten.

In der H. Dv. 1 a Seite 88 bei H. Dv. 285 sind Nummer, Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift in Spalte 1 bzw. 2 handschriftlich einzutragen.

Im Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften = D 1 vom 21. 2. 35 Seite 62 sind bei D 528 alle Angaben zu streichen.

2. H. Dv. 454/9 »N. f. D. Heeresfeuerwerkerei — Munitionsarbeiten bei Munition für Geschütze. — Vom 29. 9. 36.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

H. Dv. 454/9 »N. f. D.« — Heeresfeuerwerkerei. Neunter Abschnitt. Munitionsarbeiten bei Artillerie- und Minenwerfermunition. — Von 1934.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist nach H. Dv. g 2 zu vernichten.

In der H. Dv. 1 a Seite 145 bei H. Dv. 454/9 »N. f. D.« sind Benennung und Ausgabedatum in Spalte 2 handschriftlich zu berichtigen.

3. D 164 — Die Kommandos beim Schießen mit l. J. G. 18 — Vom 16. 11. 1936.

Die Vorschrift ist in den S. M. 1936 S. 253 Nr. 736 angekündigt worden.

In der D 1 »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D)« vom 21. 2. 35 Seite 23 bei D 164 sind Benennung und Ausgabedatum in Spalte 2, »H Dv« in Spalte 3 handschriftlich einzutragen.

789. Ausgabe von Deckblättern.

Die A. N.-Verwaltung versendet:

Deckblätter Nr. 756 — 794 für die Anlagenbände A. N. Heer.

790. Außerkraftsetzung von Merkblätter.

Mit sofortiger Wirkung wird außer Kraft gesetzt:

Verfg. Rv. Min. Heeresleitung Ausbildungsabteilung Nr. 550. 3. 21 T 4 II vom 30. 4. 1921 betreffend:

A. Merkblatt über Fliegerverwendung zum Gebrauch bei taktischen Arbeiten, Kriegsspielen, Übungszritten und Übungen.

B. Merkblatt über Ballonverwendung.

791. Inhaltsverzeichnis.

Das Titelblatt und Inhaltsverzeichnis zum abgelaufenen Jahrgang sind hier beigelegt.